jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/7/5 2Nd24/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1989

Norm

JN §31a Abs2

Rechtssatz

Nach § 31 a Abs 2 JN ist eine Übertragung an ein anderes Gericht gleicher Art zulässig, wenn bei dem anderen Gericht ein Verfahren über einen gleichartigen Anspruch aus demselben schädigenden Ereignis anhängig ist. Eine Übertragung von einem Gerichtshof an ein Bezirksgericht oder umgekehrt ist aber nicht zulässig.

Entscheidungstexte

- 2 Nd 24/88
  Entscheidungstext OGH 05.07.1989 2 Nd 24/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0046142

Dokumentnummer

JJR_19890705_OGH0002_0020ND00024_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at